



Unterstellungserklärung Inland

Unterstellungserklärung für (von der MWST befreite) Inlandlieferungen von Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen¹

Information

Das vorliegende Schreiben informiert Sie über den Zweck der *Unterstellungserklärung Inland* und deren Anwendung. Es ergänzt den Bewilligungsantrag (Formular Nr. 1246) für Lieferer, welche dieses Verfahren anwenden wollen.

☞ Es gibt neben der *Unterstellungserklärung Inland* noch eine zweite Art von Unterstellungserklärung. Mit der „*Unterstellungserklärung Ausland*“ werden Beförderungs- und Versandlieferungen vom Ausland ins Inland der Steuer unterstellt. Näheres dazu geht aus den Formularen Nr. 1235/1236 hervor. Sind Sie im Besitze einer bewilligten Unterstellungserklärung, gilt diese nur für die darin aufgeführten Lieferungen. Wollen Sie sowohl die *Unterstellungserklärung Inland* als auch die *Unterstellungserklärung Ausland* anwenden, sind zwei separate Anträge erforderlich.

Die *Unterstellungserklärung Inland* richtet sich an Personen, die Lieferungen im Inland ausführen, die von der MWST befreit sind. Ziel dieser Unterstellungserklärung ist es, durch die Einfuhr im eigenen Namen in den Genuss von zollrechtlichen Vereinfachungen zu gelangen. Die Vorteile dieser Vereinfachung werden nachstehend erläutert. Durch die Anwendung dieser Vereinfachung erklärt der inländische Lieferant, seine grundsätzlich von der MWST befreiten Inlandlieferungen freiwillig der MWST zu unterstellen.

1. Grundsätze

In der Alltagssprache bedeutet *Lieferung* die physische Übergabe eines Gegenstandes an einen Dritten. Nachstehend bedeutet *Lieferung* im mehrwertsteuerlichen Sinn die Verschaffung der Befähigung, über einen beweglichen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (z.B. durch Verkauf), oder das Überlassen eines beweglichen Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (z.B. durch Vermietung oder Leasing). Derselbe Gegenstand kann somit hintereinander mehrmals geliefert werden, ohne dass dies jeweils zu einer Warenbewegung führt.

Damit eine Lieferung überhaupt der Mehrwertsteuer unterliegt, muss sie als im Inland erbracht gelten. Um eine Lieferung im Inland handelt es sich u.a. dann, wenn bei einem Verkaufs-, Kommissions- oder Mietgeschäft der Gegenstand ab Inland befördert oder versendet wird oder – im Abholfall – die wirtschaftliche Verfügungsmacht am Gegenstand im Inland an den Empfänger übergeht.

Inlandlieferungen können – aus ganz unterschiedlichen Gründen – von der Steuer befreit sein. Aus diesem Umstand können sich folgende Szenarien ergeben:

¹ Darunter fallen Lieferungen ab Zolllagerverfahren (z. B. offene Zolllager) oder Zollfreilagern sowie ab Zollverfahren der aktiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung.

2. Folgen mit und ohne *Unterstellungserklärung Inland*

Sachverhalt	Folgen ohne <i>Unterstellungserklärung Inland</i>	Folgen mit <i>Unterstellungserklärung Inland</i>
<p>1. <u>Offene Zolllager/OZL und Zollfreilager/ZFL (kurz: Lager)</u> Gegenstände werden im Transitverfahren vom Ausland in ein Lager im Inland verbracht. Die im Lager befindlichen Gegenstände werden verkauft und in der Folge ins übrige Inland übergeführt (Auslagerung; Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr).</p>	<p>Die Lieferung der Gegenstände, die sich im Lager befinden, ist von der Inlandsteuer befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 3^{bis} MWSTG). In der Folge gilt bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der (inländische) Abnehmer als Importeur. Dieser ist, sofern er steuerpflichtig ist und die Bedingungen von Art. 28 ff. MWSTG erfüllt sind, berechtigt, die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.</p>	<p>Die Lieferung der Gegenstände, die sich im Lager befinden, ist steuerbar. Der Lieferant darf diese Steuer in der Rechnung offen ausweisen. Im Hinblick auf die Einfuhrsteuer gilt der Lieferant als Importeur und dieser ist unter den Bedingungen von Art. 28 ff. MWSTG berechtigt, die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend zu machen (Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer: Marktwert des Gegenstandes; aus Vereinfachungsgründen kann auch der Verkaufspreis herangezogen werden [Wahlrecht]).</p>

☞ Werden (ohne *Unterstellungserklärung Inland*) viele verschiedene inländische Abnehmer aus dem Lager beliefert, muss für jeden einzelnen Abnehmer/Importeur eine separate Zollanmeldung erstellt werden (Bemessungsgrundlage: Verkaufspreis). Durch die *Unterstellungserklärung Inland* wird der Lieferant Importeur, d. h. selbst bei einer Vielzahl von Abnehmern genügt (bei gleichartigen Waren) nur eine Zollanmeldung. Der Lieferant kann die Einfuhrsteuer grundsätzlich als Vorsteuer geltend machen (Bemessungsgrundlage: Marktwert des Gegenstandes; aus Vereinfachungsgründen kann auch der Verkaufspreis herangezogen werden [Wahlrecht]) und den Verkauf ab Lager als Inlandlieferung zum massgebenden Steuersatz abrechnen.

Sachverhalt	Folgen ohne <i>Unterstellungserklärung Inland</i>	Folgen mit <i>Unterstellungserklärung Inland</i>
<p>2. <u>Auktionen</u> Werden ausländische Gegenstände für eine Auktion ins Inland verbracht, wird bei der Einfuhr in der Regel das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gewählt. Die Einfuhrabgaben werden in diesen Fällen vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG zunächst sichergestellt. Gelangen die Gegenstände nach erfolgter Auktion wieder ins Ausland, kann die Sicherheitsleistung aufgehoben werden. Verbleiben sie hingegen im Inland, ändert das Zollverfahren, und es erfolgt eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (die Sicherstellung der Einfuhrabgaben wird aufgehoben). Handelt das Auktionshaus beim Verkauf der Gegenstände im eigenen Namen aber für Rechnung des Einlieferers,</p>	<p>Die Lieferung der Gegenstände im Rahmen der Auktion ist beim Auktionator von der Steuer befreit, da sich die Gegenstände zu diesem Zeitpunkt im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung befinden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG). Verbleiben die Gegenstände nach der Auktion im Inland, wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgelöst. Importeur ist diesfalls der inländische Käufer, Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist das bei der Auktion erzielte Entgelt. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Vorgehen zu Problemen bei der Abwicklung führen kann.</p>	<p>Die Lieferung der Gegenstände im Rahmen der Auktion ist beim Auktionator grundsätzlich steuerbar. Werden die Gegenstände direkt ausgeführt, kann - sofern entsprechend nachgewiesen - eine Steuerbefreiung erreicht werden. Bleiben die Gegenstände hingegen im Inland, ist die Inlandsteuer geschuldet. Beim Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch die Überführung der Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr, wird die Einfuhrsteuer erhoben. Als Importeur gilt der Auktionator; als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer dient der Marktwert, welcher dem bei der Auktion erzielten Entgelt entspricht (abzüglich Aufgeld des Auktionators). Die Einfuhrsteuer kann vom Auktionator grundsätzlich als Vorsteuer geltend gemacht werden</p>

ergeben sich die nebenan beschriebenen steuerlichen Folgen.		(s. Ziff. 3 lit. b hienach).
---	--	------------------------------

- ☞ Nimmt der Käufer die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor, ohne dass der Auktionator im Besitz der *Unterstellungserklärung Inland* ist, hat der Auktionator keine Gewähr, dass das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen wurde. Zudem erfährt der Einlieferer so den Namen des Ersteigerers und das von diesem bezahlte Entgelt, was nicht immer im Interesse der Beteiligten ist. Werden mehrere Gegenstände mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung eingeführt und werden die Gegenstände anschliessend an verschiedene inländische Abnehmer veräussert, gestaltet sich der Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung in der Regel sehr aufwändig. Aus diesen Gründen bietet sich die *Unterstellungserklärung Inland* an (s. dazu die rechte Spalte in der Tabelle).
- ☞ Es sind weitere Anwendungsfälle denkbar, bei denen Gegenstände unter Zollüberwachung stehen und die dadurch grundsätzlich steuerbefreit geliefert werden können. Auch hier könnte die Abwicklung mittels Unterstellungserklärung sinnvoll sein. Aus Platzgründen werden aber nicht alle potenziellen Fälle aufgeführt.

3. Wie ist die *Unterstellungserklärung Inland* anzuwenden?

a. Bewilligungsantrag und subjektive Steuerpflicht

Der interessierte Lieferer hat den vollständig ausgefüllten Bewilligungsantrag Formular Nr. 1246 der ESTV einzureichen. Die ESTV unterrichtet das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG über die erteilten Bewilligungen.

Die Bewilligung lautet auf den Antragsteller. Wenn sie einem Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe oder dem Gruppenvertreter erteilt wird, hat sie für die restlichen Gruppenmitglieder keine Gültigkeit.

Die Bewilligung führt für den Antragsteller zur subjektiven Steuerpflicht, sofern dieser nicht bereits als steuerpflichtige Person registriert ist. Als Folge der Steuerpflicht muss der Bewilligungsinhaber alle im Inland erbrachten Leistungen versteuern. Grundsätzlich kann er für die Aufwendungen, die im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit anfallen, den Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Bewilligung kann ebenfalls dann erteilt werden, wenn der Antragsteller nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode mit der ESTV abrechnet, auch wenn dadurch kein Vorsteuerabzug möglich ist. Aus den unter Ziff. 2 hievorigen genannten Gründen kann sich die Unterstellungserklärung auch in diesen Fällen als sinnvoll erweisen.

b. Zum Vorgehen

Der Lieferer und Bewilligungsinhaber, welcher einen unter Zollüberwachung stehenden Gegenstand im Inland liefert, führt damit eine steuerbare Inlandlieferung aus. Er verzichtet auf die Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 3^{bis} MWSTG. Im Gegenzug kann er die Steuer offen in Rechnung stellen. Darüber hinaus gilt er bei der Überführung des Gegenstandes in den zollrechtlich freien Verkehr als *Importeur* des Gegenstandes. Als

Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer gilt der Marktwert resp. das vom Bewilligungsinhaber erzielte Entgelt (Wahlrecht). Die auf der Einfuhrsteuer des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG entrichtete oder zu entrichtende Steuer kann der Bewilligungsinhaber – unter den Voraussetzungen nach Art. 28 ff. MWSTG und dass er nicht nach Saldo-/Pauschalsteuersätzen abrechnet – als Vorsteuer geltend machen.

c. Anwendungsbereich der Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Inland*

Wird ein unter Zollüberwachung stehender Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, erfolgt die Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Inland*.

Wenn der genannte Lieferer im Einzelfall auf die Einfuhr im eigenen Namen mittels *Unterstellungserklärung Inland* verzichtet, muss er darauf in seiner Rechnung an den Abnehmer des Gegenstandes klar hinweisen (analog *Unterstellungserklärung Ausland*). In diesem Fall gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur. Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist das erzielte Entgelt.

Bei mehreren nacheinander folgenden Lieferungen desselben unter Zollüberwachung stehenden Gegenstandes, bei denen dieser vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt (*Reihengeschäft*), gelten die der Einfuhr vorangehenden Lieferungen als von der Inlandsteuer befreit (sofern nachgewiesen) und die nachfolgenden als steuerbar.



Unterstellungserklärung für (von der MWST befreite) Inlandlieferungen von Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen¹; *Unterstellungserklärung Inland*

Der nachfolgend genannte Antragsteller verpflichtet sich, folgende Bedingungen bei der Einfuhr von Gegenständen mittels dieser Unterstellungserklärung (*Unterstellungserklärung Inland*) einzuhalten:

- die Einfuhr von Gegenständen, welche im Zeitpunkt der Lieferung unter Zollüberwachung standen, im eigenen Namen vorzunehmen;
- die Lieferungen von Gegenständen, welche mittels *Unterstellungserklärung Inland* eingeführt wurden, zu versteuern und diese Lieferungen mit der ESTV abzurechnen. Wenn er nach der effektiven Methode abrechnet, kann er die Einfuhrsteuer grundsätzlich als Vorsteuer abziehen;
- wenn er bei der Einfuhr von Gegenständen auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichtet, muss er auf diesen Verzicht in der Rechnung an den Abnehmer hinweisen. In diesen Fällen gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur.

Das Erteilen der Bewilligung hat die obligatorische Eintragung des Antragstellers zur Folge, sollte dieser nicht bereits im Inland im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sein. Die Bewilligung lautet auf den Namen des Antragstellers und kann nicht an Dritte übertragen werden.

Die ESTV kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

¹ Darunter fallen Lieferungen ab Zolllagerverfahren (z. B. offene Zolllager) oder Zollfreilagern sowie Lieferungen ab Zollverfahren der aktiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Name Ihres Unternehmens: _____
2. Art der Tätigkeit: _____
3. Geschäftsadresse / Wohnsitz,
Ort (Stadt), Land: _____
4. Telefonnummer und Name
der Kontaktperson: _____
5. Ist Ihr Unternehmen bereits
im MWST-Register eingetragen? Ja Nein
- Falls ja, wie lautet die MWST-Nr.? CHE _____:_____:_____ MWST
6. Wenden Sie die Gruppenbesteuerung
an? Ja Nein
- Falls ja, wie lautet die UID-Nr. der
Gruppengesellschaft, für welche Sie
die Bewilligung beantragen? UID-Nr. _____:_____:_____
7. Datum, ab dem Sie die Unterstellungs-
erklärung anwenden möchten: _____

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtgültige Unterschrift

Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können nicht verarbeitet werden.

Bewilligung

Die Einfuhr von Gegenständen mittels *Unterstellungserklärung Inland* wird bewilligt.
Die ESTV informiert das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG über die erteilten
Bewilligungen.

Bern,

Abteilung Erhebung